

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918
9 (1895)**

82 (6.4.1895)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-252912](#)

Norddeutsches Volksblatt.

307

Erscheint täglich
mit Ausnahme der Tage nach Sonn-
und gesetzlichen Feiertagen.
Unterseite: die viergesparten Zeile
10 S. bei Wiederholungen Rabatt.
Postzeitungsliste Nr. 5059.

Organ für Vertretung
der Interessen des werkthätigen Volkes.

Aboonement
bei Vorrauszahlung frei ins Haus:
vierteljährlich 2,10 M.
für 2 Monate 1,40 " "
für 1 Monat 0,70 "
excl. Postbelehrung.

Inseraten-Ausnahme für die laufende Nummer bis spätestens Mittags 1 Uhr. Größere Inserate werden früher erbeten.

Nr. 82.

Bant, Sonnabend den 6. April 1895.

9. Jahrgang.

Der Gegensatz von Arm und Reich im Mittelalter.*

Die Unterschiede zwischen Armen und Reichen waren im Mittelalter und auch noch in der Reformationszeit lange nicht so groß, wie in der entwickelten kapitalistischen Gesellschaft, aber sie traten offener für Jedermann zu Tage und äußerten sich provozierend. Die größten gesellschaftlichen Unterschiede findet man heute in den Großstädten, in Millionenstädten, wo die Quartiere der Armut oft weit abliegen von denen der Reichen. In der Zeit, vor der wir jetzt sprechen, war die lokale Sonderung der einzelnen Stände, ja der einzelnen Berufswege in den Städten schärfer durchgeführt als heut zu Tage, aber die Städte waren klein — 10- bis 20 000 Einwohner machen schon eine große Stadt —, und man sah nicht aufeinander. Dazu aber kam noch der Umstand, daß das Leben ehemals mehr in der Десятильни sich abspielte, sowohl die Arbeit wie die Geselligkeit, da die Freuden und Leiden jeder Klasse kein Geheimnis für die anderen blieben. Das politische Leben und die Feste spielten sich meist auf öffentlichen Plätzen ab, auf Märkten und Kirchhöfen oder in Kirchen und offenen Hallen. Gefaust und verfaust wurde auf den Märkten, aber auch die Handwerke wurden, wenn nur irgend möglich, auf den Straßen oder mindestens bei offenen Thüren betrieben.

Vor Allem aber ist ein Unterschied wichtig geworden. Heute ist die Hauptaufgabe, die sich der Kapitalist stellt, die Akkumulation, die Anhäufung von Kapital. Ein moderner Kapitalist kann nie genug Kapital besitzen. Am liebsten möchte er sein ganzes Einkommen dazu verwenden, sein Kapital zu vermehren, um bestehende Parteien zu erweitern, neue zu erwerben. Konkurrenten zu Grunde richten zu können u. s. w. Und wenn er tausend Millionen besitzt, so wird er, um sie zu sichern und zu hindern, daß ein Konkurrent ihn überflügelt, nach der zweiten Milliarde streben. Wie verwendet der moderne Kapitalist sein ganzes Einkommen zum persönlichen Konsum — er wäre dann ein Narr oder ein Taugenichts, oder sein Einkommen reichte absolut nicht aus. Und auch der reichste Millionär kann ohne Minderung seines Aufwands einen ganz einfachen Lebenswandel führen. Soweit er sich über einen Luxus gehalten, entfällt er ihn in der Regel unter Ausschluß der Dezentilität, in Bahnhöfen, chambres séparées, Jagdschlössern, Spielzimmern u. s. w. Auf der Straße erscheint der Millionär nicht anders als die Masse seiner Mitbürger.

Ganz anders lagen die Dinge unter dem System der Naturalwirtschaft und dem der einfachen Waarenproduktion. Der Reiche und Mächtige konnte seine Einkommen, mochte es in Naturalien oder Geld befreien, nicht in Aktien oder Staatspapieren anlegen. Er konnte seine Einkünfte nur verwenden zum Konsum oder, soweit sie in Geld umgesetzt wurden, zur Ansammlung wertvoller und unverderblicher Waaren, edler Metalle und edler Steine.

Je mehr die Ausdeutung durch weltliche und geistige Fürsten und Herren, durch Patriarz und Kaufleute wuchs, je größer deren Einkommen wurden, desto größer der Luxus, den sie trugen. Selbst konnten sie ja ihren Liebesfluss bei Weitem nicht verzeihen. Sie verwendeten ihn, um Knechte und Magde zu halten, alte Pferde und Hunde zu erwerben, sich und ihr Gefolge in herrliche Stoffe zu kleiden, herrliche Paläste aufzuführen und diefe auf's prächtigste auszufesten. Der Trieb nach Schaffbildung trieg dazu bei, den Luxus zu feiern. Die trostigen Machthaber des Mittelalters vergaßen nicht, wie der furchtsame Hindu, ihre Schäpe im Boden, auch hielten sie's nicht für notwendig, sie den Blicken von Dienern und Steuerbeamten zu entziehen, wie unsere Kapitalisten. Ihr Reichtum war ein Zeichen und eine Wurzel ihrer Macht; holz und proband trugen sie ihn zur Schau; ihr Gewand, ihr Geschirr, ihre Häuser glänzten von Gold und Silber, von edlen Steinen und Perlen. Es war das ein goldenes Zeitalter, auch für die Kunst.

Aber ebenso wie der ganze Reichtum wurde auch das ganze Elend damals zur Schau getragen. Noch stand das Proletariat in seinen Anfängen; es war bereits mäzenhaft genug, um tiefer denkende und seiner fühlenden Menschen anzuspornen, auf Mittel und Wege zu finnen, wie die Röde aus der Welt gehasst werden könnte, aber noch nicht mäzenhaft genug, um als Gefahr für Staat und Gesellschaft zu gelten. So fand die Denkweise fruchtbare Boden, die das Christentum zur Zeit seiner Entstehung aufzunehmen hatte, als das Lumpenproletariat

sein vornehmster Träger war, jene Denkweise, die in der Armut nicht ein Verbrechen sah, sondern einen Gott wohlgeläufigen Zustand, der Verübungsfähigkeit erheischte. War doch der Name nach der Lehre des Evangeliums ein Repräsentant Christi, denn „was ihr gehan habt einem unter diesen meinen Brüdern, das habt ihr mir gehan.“ (Matth. 25, 40.)

In der Praxis kam das Proletariat damit freilich nicht weit; der Vertreter Christi wurde mitunter recht unchristlich behandelt. Aber man blieb doch erstickt von allen jenen feinen Erfindungen der Polizei, die verluden, den gesellschaftlichen Recht, wie jeden anberen auch, den Wohlhabenden aus dem Wege zu räumen, nicht, um die Armut zu beflecken, sondern nur, um sie zu versticken.

Im Mittelalter wurden die Armen nicht in Armenhäuser, Arbeitshäuser, Fuchthäuser gehalten, das Betteln war ein gutes Recht, und auch jeder Gottesdienst, namentlich jeder feierliche, verzammelte den höchsten Punkt und die größte Armut in demselben Raum, in der Kirche.

Damals wie heute konnte man auf die Gesellschaft das platonische Wort von den zwei Nationen anwenden. Aber die zwei Nationen der Armen und Reichen waren im ausgehenden Mittelalter wenigstens noch zwei einander behauchte Nationen, die einander verstanden und sahnen. Heute sind die beiden Nationen einander völlig fremd geworden. Wenn sich in der Nation der Bourgeois das Verlangen regt, etwas über die Nation der Proletarien zu erfahren, dann bedarf es dazu einer eigenen Expedition, ebenso, als wenn es sich um die Erforschung des Innern von Afrika handelt. Aber leichter erscheint dem Bourgeois wichtiger als erfrieren; eine Erforschung Afrikas verspricht neue Absatzmärkte, verspricht Profit; eine Erforschung der proletarischen Zustände dagegen bedeutet die Echtheit der durchsetzbaren Auflagen gegen die bestehenden gesellschaftlichen Zustände; Niemand kann dadurch gefördert werden als die Sozialdemokratie.

Kein Wunder, daß die europäischen Regierungen hunderthalb mehr für die Erforschung Afrikas ausgeben, als für die unserer sozialen Zustände — wenn sie für letztere überhaupt etwas ausgeben — und daß gar mancher „Schludere“ über die Zustände im dunklen Weltteil besser Bescheid weiß, als über die in den Proletariervierteln der Stadt, in der er wohnt. Ein in älterer Zeit fühlte es an, in dieser Hinsicht etwas besser zu werden, dann der zunehmenden Macht des Proletariats. Seitdem man es zurückt, beginnt man es zu studiren.

Im Mittelalter brauchten die Befindenden das Proletariat nicht zu fürchten, sie brauchten es aber auch nicht zu studiren, um seine Lage zu erkennen. Nebenbei begnügte dem Befindenden das unverhüllte Eind und zwar im klaffenden Gegenangriff übermächtigen und überwältigenden Luxus. Kein Wunder, daß dieser Unterschied nicht nur die unteren Klassen empörte, sondern auch bessere Naturen in den höheren Klassen gegen die Ungleichheit aufbrachte und Bestrebungen nach Herstellung der Gleichheit begünstigte.

Politische Rundschau.

Bant, den 5. April.

— Die bürgerliche Presse freitlich immer noch darüber, was der Kaiser beim Empfang der zwei Mitglieder des Reichstagpräsidiums vor dem Bismarck-Haus am Hofe gesagt hat und find ganz aus dem Händchen, daß sie ihre angeblichen Grundzüge verlegt und wacker beim Bismarck-Haus geschrien haben. Das dritte Mitglied des Präsidiums, Schmidt-Ebersberg, jedoch buntete die nationalliberalen und konservativen Blätter herunter, weil er sich der Repräsentationspflicht durch eine Reise entzogen hat. — Wir haben über den Empfang noch nichts gehört, weil er uns ein zu unrichtiges Ereignis schien. Es steht, daß die grunhaftesten Herren Prääsidenten ganz reputarlich behandelt worden sind und zuvor beim Hofmarschallamt einen Hübler ausgetreten haben, darüber, welche Behandlung sie wohl zu gewartet hätten.

— Zur Tabaksteuerfrage. Das Zentrum, das dem Antrag Konk. die Kommissionserörterung rettete, hat bekanntlich auch die Bewilligung der Kommissionserörterung der Tabakfabrikatsteuer vorlage verhindert. Es geht dahin insbesondere durch eine vom Abg. Müller-Zulda, einem getreuen Schüler Dr. Neibers, beantragte Resolution, nach deren Inhalt sich die Kommission zu Gunsten von Werthzöllen auf Rehtabat erklären soll. Es ist das eine Idee, deren Unausführbarkeit die Regierungsvertreter ironisch sagend nachzuweisen haben. Die „Germania“ meint nun zu diesem Verhalten ihrer Parteifreunde, Angehörige des geringen Defizits von 6-7 Millionen Mark habe das Zentrum für dieses Jahr die Tabaksteuer abgelehnt, weil

es nicht geneigt ist, Steuern auf Vorraus zu bewilligen. Für das übernächste Staatsjahr aber sieht es ein großes Defizit voraus und schlägt deshalb den Werthzoll auf Rohtabat schon jetzt vor, damit nicht unter dem Druck dieses drohenden Defizits die Fabrikatsteuer durchgeht. — Da die Regierung den Werthzoll für unausführbar hält, so legt das Verhalten des Zentrums die Sicht nahe, daß die Regierung mit ihren alten Plänen wieder kommt, was zur Folge haben würde, daß die schwer geschädigte Tabakindustrie nicht zu Ruhe kommt. Woher weiß denn übrigens die „Germania“ von einem „großen Defizit“ im übernächsten Staatsjahr? Will das Zentrum die Geschäfte der Herren Niquel und Genossen besorgen?

— In recht übler Stimmung hat die Kreuzzeitung die Bismarckfeier begangen. Sie schrieb: „Seit es ein neues Deutschland gibt, haben wir viel Bilder wechseln sehen; eines so schreitenden qualvoll wirkenden Gesanges jedoch, wie er, zwischen dem hellen Jubel der Bismarckfeier auf der einen, der niedergedrückten Thatsache auf der anderen besteht, daß die antinationalen Parteien im Reichstag die Führung haben, und daß unter dieser „Regie“ der Antrag Konk. auf den Millionen Landleute als die letzte Rettung blicken, von der Reichsregierung in der schärfsten Weise abgewiesen wird — eines solchen Gesanges wissen wir uns nicht zu erwarten. Wie wir ihn hier vor uns sehen, ist er nur in einem Lande möglich, wo der nationale Sinn zu den Erfordernissen zweiten oder dritten Ranges zählt und die volkswirtschaftliche Anstrengungsfähigkeit noch in den Kinderschuhen steht.“ Wie schätzt die „Kreis“ den nationalen Sinn der Regierung, die sich unter die Keule der antinationalen Parteien stellt. Darin mag das Blatt Recht haben, daß bei diesen Parteien die volkswirtschaftliche Anstrengungsfähigkeit noch in den Kinderschuhen steht; um so reicher hat sie sich bei den Agrariern entwickelt.

— Heinrich v. Treitschke und § 140 der Umlaufvorlage. Der Berliner Korrespondent der „Breslauer Zeit.“ erzählte folgendes Geschichtchen:

„Ein vielgemarterter Herr, der eine nahe und einflußreiche Vertrauensstellung bei dem Kaiser einnimmt (Herr v. Bacanus!) befindet sich längst in einer Geschäftsstadt, in der die Ade auf den neufrischen Bank von Preußischer Geschichte kam. Man plauderte viel und das von dem glänzenden Stil, von der beeindruckenden Darstellung, von den Abhängen, die der Geschichtsschreiber gehabt habe. „Da leben Sie, meine Herren, wie notwendig es ist, daß ein Umfangreicher kommt, damit diesem Herrn v. T. und Genossen sich über die „preußische Unabhängigkeit der Domänen“ (eine Aufzählung, die wie Bedürfnis für Gang und übergeudt halten) und ähnliche Dinge bislagen, der Mund gestopft wird.“ So sprach der vielgemarterte, hochstelle Herr. Das ist keine Erfindung.“

Aber ein sehr netter Witz der Weltgeschichte! Heinrich v. Treitschke, der Hofhistoriograph, der begeisterte Kämpfer preußischer Staatsdomänenkonzerns, verfällt mit seinem Hauptwerk der Umlaufvorlage. Armer Treitschke, was hilft Dir nur all Dein preußischer Patriotismus?

— Quonque tandem — Wie lange noch! Einen trefflichen Artikel über die Ergebnisse der britisches Fabrikinspektion im Jahre 1894 in der Zeitschrift „Soziale Praxis“ beschreibt Professor Hertha Karlsruhe mit folgenden Worten: „Noch manche treifliche Mahnung, noch so manche entzückende Zustände enttäuschende Ausführung wäre herzuheben. Man kann den Bericht nicht ohne tiefe innere Bewegung aus der Hand legen. Wie klar und überzeugend wird hier die dringende Notwendigkeit der Reform ausgedrückt, und doch darf man heute weniger denn je auf eine Unfehlbarkeit rechnen. Mit ungewöhnlicher Brutalität haben sich die englischen Kleinunternehmen in den Vordergrund des öffentlichen Lebens gedrängt. Quonque tandem....?“

— Aljo doch! In der Angelegenheit des Berliner Panoptikumbetreibers Götzen, der bekanntlich mit dem 12jährigen Mädchen eines Berliner Handwerkersmeisters fortsetzte unsittliche Handlungen vornahm, worüber wir vor einigen Wochen in einem dem „Vorworte“ entnommenen Artikel berichteten, haben die neuverkündigten Ergebnisse über die bei der Staatsanwaltschaft Anfangs vergeblich vorgebrachte Strafanzeige nun doch zur Erhebung einer Anklage geführt. Die Angelegenheit, welche einzigen Staub ausgesprengt hat, wird daher in kurzer Zeit das Gericht beschäftigen. Dem Odenwärtmann Götzen wäre ein Haar wegen seiner Verbrechen gekostet worden, wenn der „Vorworte“ nicht auch in diesem Falle die wahre Natur des Kampfes für Ordnung, Religion und Sitte aufgedeutet hätte.

— Bei der Reichstags-Erhöhungswahl im elstischen Wahlkreis Erxleben-Woldeheim haben Unterstaatssekretär Born v. Bulach (konservativ) 12751, Büchle (Soz.) 5400 Stimmen erhalten. Bulach ist gewählt. Die amtliche Wahlbeeinflussung war unerhört.

* Viertes Heft der Geschichte des Sozialismus in Darstellungen.

Bei der Reichstagswahl in Eisenach wurden nach den bis jetzt vorliegenden Resultaten gesäßt: Für Edels (natl.) 1390, Rödke (Bund der Landwirthe) 502, Niemann (Antifemist) 694, Gasselmann (Freikirchig-Volkspartei) 1414 und Päpold (Soz.) 1493 Stimmen.

Die Landtagswahlen in Altenburg zeigten für die Sozialdemokratie erfreuliche Erfolge. Außer dem Genossen Reim, der mit etwa 100 Stimmen Mehrheit gewählt wurde, hat auch Genosse Schüller mit etwa 40 Stimmen Mehrheit gestellt. Die altenburgischen Genossen haben mit bis jetzt zwei neuen Sitzen, und zwar in zwei ländlichen Kreisen, im Landtag erobert. — In 2. Wahlbezirk (Schmalkalden, Ronneburg) soll von Seiten der dortigen Genossen der Genosse Käppeler in Altenburg aufgestellt werden.

Die Marceillaise des Christentums von Dr. Krauter scheint dem Herrn Polizeipräsidenten von Altenburg doch nicht so gefährlich erscheinen zu sein wie seinen untergeordneten Organen, die in ihrem regen Eifer für Religion und Ordnung am 29. März in der Buchhandlung des „Vorwärts“ 2558 Exemplare in vorläufige Verwahrung gerommen“ hatten. Nun sind der Buchhandlung des „Vorwärts“ dieselben wieder ausgeliefert worden.

Wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelegesetz wurde von der Strafkammer des Berliner Landgerichts I der Schlachtermeister Karl Voss aus Berow in P. zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt. Außerdem wurde auf Anklage des Urheils im „Demminer Kreisblatt“ und in der „Allg. Fleischer-Zeitung“ verurteilt. Voss hatte mehrere Fässer eingelagert Fleisch nach Berlin eingeführt, welches total verdorben war. Der Kreishauptarzt Wohmann stellte fest, daß das Fleisch zähliche Charakteristische und jedem Bauen sofort erkennbare Zeichen der Tuberkulose an sich trug. Das Fleisch machte einen ekelhaften Eindruck, war vollständig fettarm und wies darauf hin, daß es von Thieren herkam, die schon lange stark und infolge der Krankheit abgemagert waren.

Die Strafkammer des Posener Landgerichts verurteilte am Montag den Redakteur des politischen Blattes „Gute Wissenspost“ Stefan Superczki, wegen Beleidigung und Bedrohung der Begründer des Vereins der Förderung des Deutschtums in den Ostmarken“, der Herren Kennemann, v. Hantemann und v. Tielemann zu drei Monaten Gefängnis. Es handelt sich um das vom Minister v. Küller in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 15. Februar erworbene Gesetz, das die Huldigungen führten zum Fürsten Bielitz, sowie die Gründung des Vereins bespricht und in dem es am Schluß heißt, die Herren sollten sich hüten, daß sie in ihren eigenen Häusern nicht gedängt würden.

Ausschreitungen von Schuleuten beschäftigten am Donnerstag wieder einmal die Düsseldorfer Staatskammer. Ein junger Fabrikbeamter beklagte sich in einem Schreiben an den Oberbürgermeister von Düsseldorf darüber, daß er in der Nacht vom 6. zum 7. Januar von Schuleuten, die er zum Schuh ihm fremder Persönlichkeiten aus dem warmen Hochloft abgerufen, misshandelt worden sei. Die Schuleute seien dem Verlangen in der kalten Nacht nur widerwillig nachgekommen und hätten gleich auf der Straße geäußert: „Wenn wir nichts finden, dann sollt Du aber mal leben!“ Sie fanden wirklich nichts; die bedrohten Frauen — um solche handelte es sich — waren inzwischen verschwunden. Nur soll ein Schuhmann den Beamten misshandelt und die Anderen gerufen haben: „Hau nur zu und zieh blank!“ Die Schuleute leugneten und die Behörde verachtet den misshandelten Briefschreiber in Anklageausland. Bei der Verhandlung mußte der Schuhmann Grein angeben, den Angestellten bei der Brust gefaßt zu haben, um ihn zu erlösen, seines Weges zu geben. Die drei beteiligten Schuleute wurden nicht verurteilt, der Angeklagte freigesprochen; die Kosten der Staatsanwaltschaft aufgelegt.

Haussuchung und Beschlagnahme. Der 1. April brachte in Gelsenkirchen für den Verbund deutscher Bergleute mehrere Überraschungen. Morgens um 8½ Uhr fand dort eine Haussuchung statt. Die zuletzt erschienene Nummer der „Berg- und Hüttenerbeiter-Zeitung“ (Nr. 13) wurde auf Beifall der Essener Staatsanwaltschaft beschlagnahmt. Mit Indizien der Makulatur saanden sich 6 Exemplare vor. Gründe konnten noch nicht angegeben werden. Die vorhandenen Exemplare der Brochüre des Knappitschwohndenmitglieds Peter Weis „Die rechtsgerichtliche Invaliditäts- und Altersversicherung und der allgemeine Knappitschwohnen zu Bochum“ wurde ebenfalls beschlagnahmt, um auf Seite 16 und 17 Verfestigungen vorzunehmen. Achtzehn Stück waren noch vorhanden.

Redakteur Liskowsky von der „Frankf. Rtg.“, der sich in der Nacht vom Montag auf Dienstag in der Unterhaltung im Café Bauer in Frankfurt absäßig über den Bismarckrummel ausprach, wurde von einem dabei befindenden Bismarck, Schriftsteller Reich, beleidigt und auf der Straße thöthlich angegriffen. Liskowsky wehrte sich mit seinem Stock und verwundete dabei den Reich geringfügig. Anderer Tag wurde er vor's Polizeipräsidium gefangen und verhaftet. Radem von dem Unterhofsrichter festgestellt, daß der Angreifer Reich schon wieder aus dem Hospital, woher er sich am Morgen des Rencounters begeben, entlassen worden, wurde Liskowsky aus der Haft entlassen. Wenn in diesem Falle die Rollen vertauscht gewesen wären und Liskowsky die Brügel bekommen hätte, würde die Polizei auch so schnell den Reich verhaftet haben?

Richtig taxiert hat Bielitz ein Glückwunsstelegramm, welches Post-Siepmann „im Namen der 150 000 Reichs-, Post- und Telegraphenbeamten“ an ihn sandte. Er antwortete telegraphisch: „Verbindlichsten Dank für freundliche Begrußung eines alten Mitarbeiter.“ Der alte Ex hat ganz richtig vermutet, daß die 150 000 Beamten

sich verteuft wenig um ihn kümmerten, und also auch nur einem, ihrem Chef nämlich, gedankt.

Eine vom Bismarckrath erfaßte Stadtvertretung, Magistrat und Stadtvorordnete des Stadtbezirks haben beschlossen, zu Ehren Bismarcks im Düsseldorfer Schloß einen Aussichtsturm zu errichten, und bewilligten zu diesem Zweck aus dem Stadtbudget die Summe von 10 000 M. — Hinzugefügt muß wohl des besseren Verständnisses wegen werden, daß die Mehrheit der Kölner Stadtvorordneten aus Freikirchensmännern besteht, allerdings aus solchen Pietistiischer Couleur.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 4. April. Bei den am Dienstag stattgefundenen Stichwahlen für den Gemeinderat wurden fünf Antisemiten und zwei Liberale gewählt. Das Stimmverhältnis im Gemeinderat ist demnach 64 Antisemiten gegen 74 Liberale.

Italien.

Rom, 3. April. Das Dekret, betreffend die Auflösung der Kammer, wird in den nächsten Tagen dem König Humbert unterbreitet und noch vor dem 15. April veröffentlicht werden. Die Wahlen werden am 19. Mai stattfinden.

Frankreich.

Paris, 4. April. Der parlamentarische Haarsausschuß hat gegen die Prüfung der Regierungsvorlage über den Vertrag und die Spionage beantragt. Die Vorlage wurde mit unbedeutenden Änderungen angenommen. Ferner wurde beschlossen, künftig die wegen Spionage und Vertrags zu führenden Projekte dem Militärrichter zu überweisen. — Gestern wurden in Pantin, wo sich die größte Niederlage von Hundthörnern befindet, große Sendungen belgischer Bündholzer ausgeliefert. Die Polizei mußte die freikreisenden Arbeiter, die die übrigen am Ausladen verhindern wollten, gewaltsam zurückdrängen und auseinandertrieben.

Belgien.

Brüssel, 3. April. In der Kammer erklärte gestern der Genosse Defuisseaux im Namen der sozialistischen Gruppen, der Generalrat der Partei habe in Übereinstimmung mit den sozialistischen Abgeordneten beschlossen, da kein Grund vorliege, einen Generalauftand hervorzurufen, es einzig und allein nötig sei, zu Gunsten des allgemeinen Stimmberechtes die Propaganda zu organisieren. Er hoffte, die Regierung werde Angeichts dieser Entscheidung sich geneigt zeigen, einen Vergleich anzunehmen. Der Minister des Innern, de Barlet, schlug vor, den Schluß der Beratung des Gemeindewahlgesetzes auf morgen zu verschieben, um der Kammer Gelegenheit zu geben, von den Amendements Kenntnis zu nehmen. So wird voraussichtlich der reaktionäre Entwurf fallen, dank dem thatkräftigen Vorgehen unserer Genossen.

Brüssel, 3. April. Nach Schluß der heutigen Kammer sitzung kam es noch einer Wolfischen Depeche in den Bandelgängen zu einem lebhaften Zwischenfall. Der katholische Deputierte Helleputte wandte sich an den sozialistischen Deputierten Defuisseaux und gebrauchte die Worte: „Betrachten Sie sich als geohrfeigt.“ Diese Worte riefen einen großen Alarm hervor und es kam zwischen mehreren Deputierten zu Thätschelheiten, so daß die Saalblicke einschreiten mußten. Verschiedene der Beteiligten haben sich gefordert.

Brüssel, 4. April. In Folge der Erklärung der Sozialisten bezüglich des allgemeinen Auslands bewilligte gestern die Regierung Zugsabnahmen. Ein Teil der Gemeinderäte soll durch die Industrie- und Arbeitsschule ernannt und die Betriebsbedingungen auch für kleinere Unternehmen ermäßigt werden. Es wird versichert, die Regierung werde ferner in der Spezialdebatte das 25. Jahr statt das 30. für die Wahlberechtigkeit annehmen, wie der Antrag der Christlich-sozialen lautet. Daraus erhellt, warum die Sozialisten auf den allgemeinen Ausstand verzichteten.

Brüssel, 4. April. Aus zuverlässiger Quelle verlautet, daß das Rassationsgezucht, das Frau Joniau, die Güttmutterin, gegen das über sie gefallte Urteil ein gerecht hat, vom hiesigen Rassationshof verworfen ist.

Spanien.

Havanna, 4. April. Der Central News of Germany wird depeschiert: Der Aufstand nimmt immer größere Dimensionen an. Die spanischen Verstärkungen sind bereits in das Innere des Landes abgegangen. Ein Drittel der spanischen Truppen ist krank. Auch viele Todesfälle sind zu verzeichnen. Unter den frischen Truppen sind gestern nicht weniger als 66 Fälle von gelbem Fieber konfektirt worden.

England.

London, 3. April. Ein Vertragsvertrag zwischen England und Frankreich ist entstanden, weil französische Truppen vor Kurzem in den ägyptischen Sudan, das Quellgebiet des Nil, eingedrungen sind. Die Engländer leben dies sehr ungern, obwohl sie ein Recht auf dieses Gebiet offenbar auch nicht besitzen. Am Sonnabend beschäftigte sich der englische Ministerialrat mit diesen angeblichen Übergriffen Frankreichs; man sieht den Bewegungen Frankreichs in verschiedenen Teilen Afrikas mit Unruhe zu, hofft aber, daß die verschiedenen Meinungsverschiedenheiten gütlich beigelegt werden können.

Aus Stadt und Land.

Bant, 5. April. Die gefürchtete Monatsversammlung des „Bürgervereins Bant“, deren Besuch auch diesmal wieder in Anbetracht des großen Mitgliederzahls zu wünschen übrig ließ, nahm zunächst mit Genugthuung Kenntnis davon, daß die seinerzeit angeregten Uebelstände bei der

Beerdigung von Ortsarmen befehligt worden und daß in Zukunft auch ein Leichenwagen dazu gefestigt werden soll. Beiliegend des Lehrermangels wurde mitgetheilt, daß von Seiten des Vorlandes eine Beschwerdeschrift an das Oberhauptskollegium abgegangen, eine Antwort aber noch nicht eingetroffen sei. Sobald wurde ein Schreiben von Interessenten aus Tonndorf, betreffend Errichtung einer Privatwasserleitung zur Verleistung gebracht. Da bekanntlich alle unternommenen Schritte, den Anschluß an die marineästhetische Wasserleitung zu bewerkstelligen, vergeblich gewesen sind, so will man jetzt Schritte than zur Errichtung einer Privatwasserleitung, und haben zu diesem Zwecke obige Interessenten eine Kommission mit den Vorarbeitern bestellt. Der Bürgerverein wird nun in dem erwähnten Schreiben erucht, ebenfalls eine Kommission zu wählen, die mit der erhabenen zur näheren Besprechung der Angelegenheit in Verbindung treten solle. Die Versammlung beschließt jedoch, dem Schluß nicht stattzugeben, sondern will der Bürgerverein zunächst die Stellung des Gemeinderaths zu dieser Frage abwarten. Die Wasserleitungfrage soll jedoch auf die Tagesordnung der nächsten Monatsversammlung wieder gelegt werden. Von einem Mitgliede des Schulausschusses wurde die erfreuliche Mitteilung gemacht, daß der Stinkgraben hinter der alten Schule demnächst ausgeschüttet und somit wieder ein seit Jahren befindlicher Ueberstand beseitigt werden würde. Im Anschluß hieran beschließt nach längerer Erörterung die Versammlung, den Gemeinderath zu ersuchen, bei der Schulatlas dagegen vorstellig zu werden, daß bei der Schule A das fehlende Bankett baldigst errichtet wird. Es sei dies ein Ueberstand, dessen Befestigung mit Rücksicht auf die verkehrstreiche Straße zu einer Notwendigkeit geworden. Es wurde dann noch beschlossen, auch in diesem Jahre eine entsprechende Summe zur Anfangsung von Schulbüchern für arme Kinder, besonders für Kinder armer Witwen zu bewilligen.

Bant, 4. April. Die „Jewel. Nach.“ bringen folgende interessante Entscheidung des Bundesamts für Heimatbauwesen in einer Armenstreitache zwischen zwei Gemeinden, die mir in folgendem wiedergeben. Der Ortsarmenverband Jever klage gegen den Ortsarmenverband Neuenau auf Erstattung von Pflegelosten, welche für den dort ortsbewohner Schubmader Ufflen aufgewendet worden waren. II. war vom 1. August bis 27. September 1893 im Sophienhof, demnächst bis zum 24. März 1894 im Armenarbeitshaus zu Jever verpflegt worden. Die Kosten der Krankenhauspflege seien den Kläger verpflichtet. Der Kläger bezog sich auf die Krankenhauspflege, welche Reuende bezahlt, weigerte sich dagegen, die weiteren Kosten der Unterbringung im Armenhaus zu erstatten, weil II. damals nicht mehr hilfsbedürftig im armenhaften Sinne gewesen sei. Jever liquidierte für 160 Pflegetage à 50 Pf. 80 Pf., ferner 2,31 Pf. Arzneilosten, brachte darauf 9 Pf. für von II. geleistete Schuhmacherarbeit in Abzug, so daß die Klageforderung sich auf 78,31 Pf. belief. Der Kläger bezog sich zur Begründung dieses Anspruchs auf das ärztliche Gutachten, wonach II. bei seiner Entlassung aus dem Krankenhaus wegen Lungentuberkulose nur sehr beschränkt erwerbsfähig, also außer Stande gewesen sei, sich selbst zu erhalten. Er habe in das Armenarbeitshaus aufgenommen werden müssen, da er anders in Jever Arbeit überhaupt nicht erhalten haben würde. Die Großherzogliche Kommission für das Heimatwohn zu Oldenburg verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 63,81 Pf. und wies den Kläger mit der Wehrforderung ab. Sie erachtete den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit auch während des Aufenthalts im Armenhaus für erbracht und danach den Klageanspruch an sich zu begründen. Als Werth der von II. geleisteten Arbeit seien aber nicht nur 9 Pf., wie Kläger wolle, sondern nach dem Gutachten des Armenhausbauinspektors 18,50 Pf. in Abzug zu bringen. Dieses Urteil steht der Beklagten mit dem Rechtsmittel der Berufung an. Es möge geltend, daß II. arbeitsfähig gewesen sei, auch tatsächlich gearbeitet habe. Wenn er in Jever und in seinem Berufe als Schuhmacher eine zu seinem Unterhalt ausreichende Beschäftigung nicht gefunden habe, so hätte er anderwohin eine andere Arbeit suchen sollen, die er beispielweise in Wilhelmshaven ohne Schwierigkeit gefunden haben würde. Das Bundesamt für das Heimatwohn erfandte jedoch am 30. März d. J. auf Bestätigung der Befreiung, deren Ausführungen der Gerichtshof sich anschloß.

Wilhelmshaven, 5. April. Morgen, Sonnabend, Nachmittags 4½ Uhr, findet im kleinen Rathausaal eine öffentliche Sitzung des Bürgervorsteher-Kollegiums mit folgender reichhaltigen und interessanten Tagesordnung statt: 1. Räumliche- und Sparzassen-Angelegenheiten, 2. Anlauf des Ludwigsfjorden Grundstück, 3. Antrag des Hausbewohner-Vereins um Bewilligung von 300 Pf. für Annoncen-Zwecke, 4. Staatsberatung, 5. Antrag des Magistrats um Bewilligung von 2000 Pf. für Ausbildung von Projekten resp. Prämierung derselben befußt Errichtung eines Elektricitätswerkes auf Kosten der Stadt, 6. Übernahme der Führung der Schul- und Kirchenlasten auf die Räumlichkeiten, 7. Verschiedenes.

Jever, 4. April. Der Stadtmagistrat fordert befußt Beratungssitzung zur Entnommene Steuerpflichten, welche versinsichtliche Schulden haben, auf, die selben unter Angabe des Namens und Wohnort des Gläubigers und des Ansitzes bis zum 7. Mai d. J. auf dem Magistratsbüro anzumelden. Ferner werden diejenigen, welche ein Einkommen aus Kapitalvermögen von mindestens 50 Mark haben und bislang zur 12. Steuerstufe, das ist mit einem Einkommen von 1500 Pf. eingeholt haben, aufgefordert, gleichfalls bis zum 7. Mai d. J. ihr Kapitalvermögen und das Jahresseinkommen, das sie daraus besitzen, unter Beweisstellung des daju vorgeschriebenen Formulars anzugeben. Die Formulare werden, so heißt es in der Bekanntmachung

weiter, thunlichst den Steuerpflichtigen der 12. Stufe und höher hinaus zugehen. Wer von den Anmeldepflichtigen übergangen wird, hat ein solches Formular auf dem Rathaus sich zu erbitten. — "Gebitten" ist gut. Dieser Magistrat rügt man loben, der weiß, was den Steuerzahler zierte. Um das Vergnügen haben zu dürfen, Steuer zu zahlen, hat der Bürger um den Schein, der ihm dieses Vergnügen verschafft, schön zu bitten. Zu verlangen hat er nichts, auch nicht wenn er ohne seine Schuld übergangen wird.

Jever, 4. April. Die Getreuen von Jever haben die 101 Abtheilung zu Bismarcks Geburtstag nicht zusammen bekommen und werden sie deshalb später nach Friedensbrück schicken, wenn es der Abtheimutter nicht mehr zu gut zum Leben ist. Doch sie ihren Umlauf in besonders feierlicher Weise am 1. April gehabt, lädt sich denken. Welch bedeutende Leistungsfähigkeit im Druck dazu gehört, um an dem Umlauf der "Getreuen" teilnehmen zu können, das geht aus dem Bericht über den neulichen Umlauf in den "Nord. f. St. u. L." hervor. Es heißt dort wörlich: "Nachdem Herr Professor Dr. Bader mit würdigen Worten das Hoch auf den Fürsten Bismarck ausgebracht hatte, begann der Umlauf. Der Alberner Abtheimter wurde mit edelstem Rheinwein gefüllt und möchte dann, bei jedem aus Neue gefüllt, wiederholte die Runde. Mehrere Herren, die diesen Brauch zum erkennen mitmachten, muhten vorschristmässig mit kurzen gereimten oder ungereimten, hoch- oder plattdeutschen Drucksprüchen den Fürsten Bismarck feiern und dann den Abtheimter, der $\frac{3}{4}$ l. kost in einem Hufe leeret." — Alle Weiter! In einem Hufe wiederholt einen halben Liter feurigen Rheinweins hinunter zu schlürfen, das rannen unter Vorhaben "ein scharfes Trinken", und die verstanden sich darauf. Ob die 55 Theilnehmer diese Regel,

probegut bestanden und wie viele von diesen "teutschen Schen", die da sehr zusammen standen, von den Sturzbäumen schließlich doch ins Wanken gerathen — davon meldet der Zeitungsredakteur nichts.

Oldenburg, 4. April. Wie der Sitzung des Fürcien Bismarck hier am Orte kann dieser zufreien sein — vorausgesetzt, daß er sich viel daraus macht. Ueberm vorzeitigen Bericht sagen wir ergänzend noch hinzufügeln, daß nicht allein der zum Major beförderte Hauptmann Donath seit einigen Tagen bei den Kontrollversammlungen — wenigstens bis heute — den "Bismarck" des deutschen Reiches in bereiteten Worten vertheidigt und darüber seinen sonstigen politischen Ansprachen Abbruch thut, sondern auch die Kamel muss dem "Heros" dienen. Denn die Herren Palloren Bräuer und Willens gedachten an den beiden letzten Sonntagen nach der Konfirmation in mehr oder weniger fuldigem Ton des Geburtstagskindes! Bis zu welcher Altersheit man hier den Kummel betrieben, seihe die Reiter daraus, doch, wie uns nachträglich mitgetheilt wird, das Straßenschild an der Bismarckstraße bestand war.

Oldenburg, 4. April. Wie wir hören, sollen die biegsamen Maschinen- und Elektrizitätswerke wieder in flotteren Betrieb gesetzt werden.

Bremen, 4. April. Die hiesige Polizeibehörde hat die Aufführungen des Gehort Hauptmann'schen Dramas "Die Weber" durch das Bremerhaven'sche Stadttheater-Ensemble verboten. Die hiesige Polizeibehörde hat sich damit sicher den Dank des Polizeimasters v. Küller verdient

reich 1848—1850". Von Friedrich Engels. — Die Intelligenz und die Sozialdemokratie. — Von Karl Rauch. — Die moderne Ehe und die Heiratskammer. Von G. Bernstein. — Gläubige Wissenschaft. — Neue Beiträge zur Begründung der Umweltvorstufe. Von Arthur Jacob. — Altertums-Rundschau. — Notizen: Ein Fortschritt in der Aufklärung der chemischen Energie der Kohlen. Die Statistik der Parlamentswahlen in Italien. Ein neues Arbeiterschaft für Frauen. — Freiheit: Germine Socette. Von Edmund und Juliette de Goncourt. Einzig autorisierte Übersetzung von Emma Weber.

— Von der "Gleichheit", Zeitschrift für die Interessen der Arbeitervolk (Stuttgart, 3. H. B. Dies' Verlag) ist und die Nr. 7 des 5. Jahrgangs vorgegangen. Aus dem Inhalt dieser Nummer heben wir hervor: Ein Urteil. — Die Matzefer. — Hebe Ausführungen in Reichstage über das Wahlrecht der Frauen. (Schluß.) — Eine Antwort. Von Clara Zetkin. — Uwe Otto. Peters +. — Freiheit: Maria Stuart. Eine historische Skizze. Von Maxime Bittich. — Arbeitervolk-Bewegung. — Kleine Nachrichten. — Die "Gleichheit" erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 Pf., durch die Post bezogen (eingetragen in der Reichspost-Zeitung für 1890 unter Nr. 2756) beträgt der Abonnement-Preis vierjährig ohne Beifüllung 65 Pf. unter Kreuzband 50 Pf. Internationale Preis die zweijährliche Beitragsliste 20 Pf.

Verbum-Kalender.

Bant-Wilhelmshaven.

Kranken- u. Bergbauskasse der Mauer und Steinbauer für die Gemeinden Wilhelmshaven, Bant, Neuende und Heppens". Freitag den 5. April, Abends 8 Uhr: Generalsammlung bei D. Eilers, Wallstraße.

"Maler-Fachverein Paletta". Sonnabend, den 6. April, Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Versammlung bei Heilemann. "Verband der Schneider und Schneiderinnen". Sonnabend den 6. April, Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Versammlung bei Heilemann.

"Bücherverein Neubremen". Sonnabend, den 6. April, Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Versammlung bei Janzen. "Bürgerverein Heppens". Sonnabend, den 6. April, Abends 8 Uhr: Versammlung bei Sachsen.

Auktion.

Im Auftrage werde ich am Dienstag den 9. d. M.

Nachmittags 2 Uhr anfangend im Saale des Herrn Klem, Neue Straße 2, folgend Gegenstände öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkaufen, nämlich:

einen großen Posten wollener Herren-Westen, Unterhosen und Jacken, Normalhosen u. Hemden, baumwollene Unterzunge für Herren und Damen, Frauen- und Kinder-Unterhosen, eine große Auswahl Kinderschürzen, gestrickte und Parchend- Kinderkleidchen, mehrere Dutzend baumwollene Frauenstrümpfe usw. usw. Kaufliebhaber laden ein

Heppens, 4. April 1895

H. Reiners.

Zu vermieten.

Zu einem Hause am Banter Wege zu Sedan sind 4 Wohnungen mit Gartengrund zum Preise von 50 Mt., 60 Mt., 100 Mt. und 110 Mt. p. a. zum 1. Mai d. J. mietfrei.

Neuende, 5. April 1895.

H. Gerdes, Auktionsator.

Zu vermieten.

Zu Mai ds. J. sind 2 Unterkünfte in einem Hause am Banterweg zu Belfort (Margarethenhof), zum Preise von 110 und 120 Mt. mietfrei.

H. Gerdes, Auktionsator.

Zu vermieten

zum 1. Mai eine dreiräumige Oberwohnung für 165 Mt. Näheres im Geschäft A. Lübben, verl. Marktstr.

Ein junger Mann kann Logis erhalten Grenzstraße 41.

Gesucht auf sofort ein zuverlässiger Fahrknecht. Banter Mühle.

Wir stellen tüchtige Eisendreher und Maschinen-schlosser an.

Oldenb. Masch.- u. Electr.-Werke, Oldenburg i. Gr.

Buchhandlung des "Vorwärts"

Berlin SW., Brandstraße 2

= Neue Agitations-Broschüre. =

Die Ziele der Sozialdemokrat. Partei.

Vollständig entwidelt von G. Reitner.

2 Bogen Broschur. Preis 15 Pf. Porto 3 Pf.

Bei Partien großer Rabatt.

Zugemessen ist das Verlangen nach einer kurzen und vorwärts gehaltenen Programmbroschüre, die für die Verbreitung auf dem flachen Lande unter den politisch indifferenten Massen eignet, also die Erde über die ersten Begriffe der sozialdemokratischen Grundanalogien der Sozialdemokratie aufzulässt. Von diesem Gesichtspunkte aus erörtert der Berichter in geschichtsverständlicher Weise überall die Ziele der Sozialdemokratie in einer Reihe überall sehr gehaltener Abschnitte:

Das Eigentum. — Verbrauchsgegenstände, Herstellungsmittel, Geld — Kapital und Arbeit. — Vernechtung durch das Kapital. — Der Mehrwert. — Lohnarbeiter und Arbeit. — Überproduktion. — Wie führen die Arbeiter dabei? — Sod das so weiter gehen? Was muß geschehen? Wie werden wir zum Siege gelangen?

Gratulationskarten

* * zur Konfirmation * *

empfiehlt die

Filiale Joh. Focken,

Werftstraße 14.

Einiges Lager

komplett fert. Särge.

Th. Popken,

Bismarckstraße 34a.

Langshan-Bruteier

a. Stück 20 Pf. empfiehlt

H. Harms, Ostfriesenstr. 15.

Gesucht

auf sogleich oder später ein jg. Mädchen für den Vormittag.

Frau Gräbe, Neue Wilh. Str. 66.

Die preiswürdigste Konfektion

in vornehmtem Geschmack

als:

Regen-Mäntel, Jackets, Rad-Mäntel, Capes und Krägen, Kinder-Mäntel und Jacken.

Die reichhaltigste Auswahl

nur ausgesucht schöner, geschmackvoller Façons.

Die beste Verarbeitung

und gediegene Stoffe

selbst in den billigsten Preislagen bietet nur das

Spezial-Geschäft für diese Artikel

Herrn. Meinen,

93 Roonstrasse 93.

Bernh. Dirks

Fahrrad-Lieferant der Kaiserlichen Marine-Schörden.

Grösstes hiesiges Fahrrad-Geschäft.

Stets großes Lager in

Raumann

Opel

Brennabor

Matchless

All right

Humber



Fahrrädern

vorzüglichster Qualität und Konstruktion.

Mit den neuesten Verbesserungen, auch hinsichtlich der äußeren Ausstattung, verkehren entsprechen die Räder allen Anforderungen. Besonders mache ich aufmerksam auf eine ganz neue Nebereinführung, wodurch ein außerordentlich leichter Gang und gegen früher eine weit größere Fahrgeschwindigkeit der Räder erzielt wird.

Permanent 40 bis 50 Räder auf Lager.

Alte Räder werden in Tausch genommen.

Druckarbeiten aller Art werden schnell u. sauber angefertigt in Paul Hug's Buchdruckerei.

Gesetztes Geschäft



Landesbibliothek Oldenburg

Letztes Angebot vor den Feiertagen!

M. KARIEL

I Neue Wilhelmsh. Str. I.

Wilhelmshaven.

Stadttheil Neubremen.

Größtes Spezial-Geschäft für elegante Herren- und Knaben-Bekleidung, aller Arbeitszeuge,
sowie sämtlicher Herren-Bedarfsartikel.

Aus ersten Berliner Werkstätten erhielt ich neue Zusendungen

feinster Herren-Anzüge und Paletots.

Mein Lager ist nunmehr wiederum auf's Reichhaltigste in Bezug auf Farben sortirt, in Qualitäten und Größen sortirt.

Durch den von Monat zu Monat größer werdenden Umfang meines Geschäftes fühle ich mich veranlaßt, meinerseitig bisher in jeder Weise unterschätzenden Kundenschaft, allen meinen persönlichen Freunden und Bekannten meinen herzlichsten Dank zu sagen. Ich werde wie bisher stets bestrebt sein, durch Verkauf nur bester Waaren, sowie außergewöhnlicher, zubringender Bedienung den an mich gestellten Anforderungen nach jeder Richtung hin gerecht zu werden.

Hand in Hand fort schreitend mit dem Zuge der Zeit erkenne auch ich an, daß die Reklame für den Kaufmann das, was für eine Maschine der Tamps, die gebietende Kraft ist.

Um meiner werbenden Kundenschaft etwas Besonderes in dieser Hinsicht zu bieten und auch erkennen zu geben, daß ich für das körperliche Wohl derselben bedacht bin, habe ich mit einer der größten Versicherungsgeellschaften den Vertrag geschlossen:

Meine Kundenschaft gegen Unfall zu versichern!

Die Gesellschaft zahlt:

Mark 500.— für den Fall des Todes,

Mark 500.— für den Fall der Ganz-Invalidität,

Mark 250.— für den Fall der Halb-Invalidität.

Jeder der einen Anzug, Paletot oder sonstige Waaren im Betrage von Reichsmark 25,- aufwärts von mir kauft, erwirbt das Recht auf die Versicherung und erhält die diesbezügliche Police beim Einkauf gratis.

Die Verkaufsbedingungen der Firma M. Kariel bleiben nach wie vor:

Anerreicht niedrige, jedoch streng feste Preise
 bei reellster Bedienung.

Wilhelmshaven. Begräbnisskasse.

Sonntag den 7. April d. J.

Nachmittags von 2—5 Uhr

Heldung der Beiträge

in „Burg Hohenzollern“

(unten im Gastzimmer).

Die noch vorhandenen neuen Mitgliedskarten sind einzulösen. Wohnungswanderungen anzumelden. Aufnahme neuer Mitglieder jederzeit.

Der Vorstand.

Dienstag Abend:

Vorstandssitzung.

Unterstützungsverein der Heizer.

Sonntag den 7. April

Abends 6 Uhr

Versammlung

im Lokale des Herrn Siems,

Neue Wilhelmsh. Straße.

Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist erwünscht.

Der Vorstand.

Oldenburgische

Gesangbücher

empfiehlt zu herabgesetzten Preisen

Filiale Joh. Focken,
Werlstraße 14.

Unserem Freund Ahlrich B...

zu seinem heutigen Wiegensekt ein donnerndes Hoch, daß die ganze Peterstraße wackelt und er mit August in die Stube zappt.

Ob he sich woll wat marken lett?

Seine Freunde.

Gut und billig!
Damen-
Regenmäntel
Jackets
und
Kragen
geschmackvoll und
gutschend.

Konfektionshaus

Schiff
12 Bismarckstraße 12
und
30 Marktstraße 30.

Gut und billig!
Herren-
Anzüge
und
Paletots
schöne, geschickte
Sachen,
in eigener Werkstatt
gearbeitet.

Ausverkauf

zurückgesetzter Manufaktur-Waaren
und Kleider-Reste

mit 10 Prozent Rabatt

gegen baar bei

G. Julius, Hinterstraße 2.

BIERE
aus der

bayerischen Bierbrauerei von
H. & J. ten Doornkaat-Koolman
Westgaarde b. Norden

als:

Lagerbier, helles Bier nach Pilsener Art,
dunkles Doornkaat-Brau nach Münch. Art
in Flaschen und Fläschchen empfiehlt

H. Arnoldt, Bant,
Kreuzstraße.

Berantwortlich für die Redaktion: i. V. Karl Schütz, Druck und Verlag von Paul Hag, Bielefeld in Bant.

Hierzu eine Beilage.



Beilage zu Nr. 82 des „Norddeutschen Volksblattes“.

Bant, Sonnabend den 6. April 1895.

Die Umsatzvorlage

wurde von der Reichstagskommission am 30. März in zweiter Sitzung mit 17 gegen 8 Stimmen in folgender Fassung angenommen:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse.

Kritik I.

In dem Strafgesetzbuch werden die §§ 111, 112, 126, 131, 166, 184 durch nachstehende unter den gleichen Zahlen aufgeführte Änderungen ersetzt, die folgenden neuen §§ 49b, 129a und 184a eingestellt und wird der § 180a aufgehoben.

§ 49b.

Haben mehrere die Ausführung eines Verbrechens verabredet, ohne daß der vorberechtige Entschluß durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalten, bestätigt worden ist, so werden sie, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Gefangenschaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Freiheiten oder auf Gutsälfigkeit von Polizei-Aufsicht etc. mit verordnet werden.

Der Täter bleibt strafflos, wenn er zu einer Zeit, zu welcher seine Teilnahme noch nicht entdeckt war, die Ausführung des Verbrechens verhindert.

§ 111.

Wer auf die in § 110 beschriebene Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung aufgerufen ist, gleich dem Aufsteller zu bestimmen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Verlust bestimmt.

Die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Gefährdungsstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und, wenn es sich um die Aufforderung zu einem Verbrechen handelt, Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 2000 M. ein. Eine Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbeschriebene Weise zu einem Verbrechen, zum Scheitern oder zu einem der in den §§ 115, 124, 125, 166, 167, 240, 242, 305, 317, 321 vorgesehenen Vergehen aufgerufen ist, daß er eine solche Handlung anstrebt oder rechtfertigt. Die Strafe darf der Art oder dem Maße nach freie Abwehr sein als die auf die Handlung selbst angewandt.

§ 112.

Wer einen Angehörigen des deutschen Heeres oder der kaiserlichen Marine auffordert oder anreibt, dem Befehle des Oberen nicht Gehor zu leisten, wird insbesondere eine Person, welche zum Beauftragtenlande gehört, auffordert oder anreibt, der Einberufung zum Dienst nicht zu folgen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Dieser Straftatbestand findet auch auf denjenigen Anwendung, der einen Angehörigen des Landsturms auffordert oder anreibt, dem Auftrage nicht Folge zu leisten.

Wer in der Wehr, die militärischeucht und Ordnung zu untergraben, durch Wort, Schrift, Druck oder Bild gegen einen Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine das Heer oder die Marine oder Einrichtungen derselben verächtlich macht oder zur Verleugnung der auf die Verbesserung der bewaffneten Macht im Frieden oder Krieg sich beziehenden militärischen Dienstpflichten auftfordert oder anreibt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 126.

Wer durch Androhung eines Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und, wenn die Androhung mit Hochverrat, Mord, Raub, Brandstiftung oder einem der in den §§ 312, 313, 315, 322, 323, 324 des Strafgesetzbuchs oder in dem § 5 des Rücksatzes vom 9. Juni 1884 vorgesehenen Verbrechen erfolgt ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 129a.

Haben mehrere sich zur fortwährenden Begehung mehrerer, aus im einzelnen noch nicht bestimmter Verbrechen verbunden, so werden sie auch, ohne daß der vorberechtige Entschluß durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bestätigt worden ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise der schlesischen Klasse der Bedürftigkeit zu Gewalttätigkeiten gegenmänner öffentlich anreibt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Moderne Sklavenjäger.

Roman von O. Elster.

Nachdruck verboten.

Ein flüchtiges Roth huschte über das Antlitz Malve's. Die vertrauliche Anrede dieses Menschen bestätigte sie. Sie erhob sich und sprach ihr Sklavenbuch schließend: „Ich werde zur Gesellschaft zurückkehren. Dort ist man, wie es scheint, vor Indringlichkeit sicherer als hier in der Einsamkeit.“

Das war stolz und keulich! Griffhorn beobachtete vor innerer Wuth. Aber er bezwang sich noch und entgegnete:

„Wenn ich Sie verletzt habe, sollte, gräßiges Fräulein, so verzehen Sie mir . . . ja, Fräulein von Waldenburg, die Leidenschaft, die ich schon seit langer Zeit für Sie fühle und die mich oft den Wahnstein nahe bringt! Nein, nein! Gehören Sie noch nicht fort! Hören Sie mich an, ich bitte Sie darum . . . in Ihrem eignen, im Interesse Ihrer Eltern!“

Malve moch das vor ihr Stehenden mit fülligem, verschärflichem Blick. „Ich wünsche nicht, was mich bewegen könnte, Ihre Worte noch länger anzuhören, die mich nicht nur verletzen, sondern auch beleidigen und ermitlegen.“

„Fräulein von Waldenburg“, leuchtete Griffhorn seiner nicht mehr wütig, „Sie führen sich, Sie führen Ihren Vater in das Verderben! — Ein Wort von mir kann ihn verderben, kann ihn ohnlos, elend und unglücklich machen; dieses Wort zu sprechen, hindert mich die Liebe zu Ihnen! Weis Sie die Liebe nicht zurück! — Sie ritten nicht nur mich vor dem Waldstein, sondern auch Ihren Vater der Schimpf und Schande!“

„Ich verachte Sie!“ Beendig vor Entrüstung und Scham schauderte Malve dem Rasenden die Worte ent-

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Ehe, Familie oder Eigentum, als Gewaltlagen der Gesellschaftsordnung, durch beschimpfende Reuezungen begehrkt.

§ 131.

Wer erdachte oder entstellt Thatstellen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatsbeamtheiten oder Anordnungen der Obrigkeit verschärflich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 200 Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Monarchie durch beschimpfende Reuezungen angreift.

§ 132.

Wer öffentlich oder in schriftlichen Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher in einer religiösen Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfende Unzucht verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 134.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

1. Wer unsichtliche Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauf, vertauscht, an Dritten, welche dem Publikum zugänglich sind, aufstellt oder anträgt, oder sonst verbreitet, wie sie zur Verbreitung bestellt oder zum Zweck der Verbreitung vorrätig hält, anständig oder anreißt;

2. Wer Gegenstände, die zu unangemäßigem Gebrauch bestimmt sind, an Dritten, welche dem Publikum zugänglich sind, aufstellt, oder solche Gegenstände dem Publikum anständig oder anreißt;

3. Wer durch Einladung in Deutschtümern unangemäßige Verbindungen eingeladen führt.

Ist die Handlung gewöhnlich begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein, neben welcher die Geldstrafe zu einundzwanzigfachem Betrag, auf Verlust der bürgerlichen Freiheiten, sowie auf Gutsälfigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt wird.

§ 135.

Wer auf die in § 110 beschriebene Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung aufgerufen ist, gleich dem Aufsteller zu bestimmen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Verlust bestimmt.

Die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Gefährdungsstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und, wenn es sich um die Aufforderung zu einem Verbrechen handelt, Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 2000 M. ein. Eine Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbeschriebene Weise zu einem Verbrechen, zum Scheitern oder zu einem der in den §§ 115, 124, 125, 166, 167, 240, 242, 305, 317, 321 vorgesehenen Vergehen aufgerufen ist, daß er eine solche Handlung anstrebt oder rechtfertigt. Die Strafe darf der Art oder dem Maße nach freie Abwehr sein als die auf die Handlung selbst angewandt.

§ 136.

Wer einen Angehörigen des deutschen Heeres oder der kaiserlichen Marine auffordert oder anreibt, dem Befehle des Oberen nicht Gehor zu leisten, wird insbesondere eine Person, welche zum Beauftragtenlande gehört, auffordert oder anreibt, der Einberufung zum Dienst nicht zu folgen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Täter bleibt strafflos, wenn er zu einer Zeit, zu welcher seine Teilnahme noch nicht entdeckt war, die Ausführung des Verbrechens verhindert.

§ 137.

Den im vorherigen Absatz 1 bestimmten Strafen unterliegt, wer Geschäftsbuchhandlungen, die sie gegenwärtig der Stützpunkt oder die Dienstfahrt ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich hinzuholen macht, welche gelegentlich sind, das Sammeln und Stillstehungsfehlstrafe erheblich zu verstehen.

Ist die Handlung gewöhnlich begangen, so treten die Strafen des § 134 Absatz 2 ein.

Den im vorherigen Absatz 1 bestimmten Strafen unterliegt, wer Geschäftsbuchhandlungen, die sie gegenwärtig der Stützpunkt oder die Dienstfahrt ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich hinzuholen macht, welche gelegentlich sind, das Sammeln und Stillstehungsfehlstrafe erheblich zu verstehen.

§ 138.

Wer durch Androhung eines Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und, wenn die Androhung mit Hochverrat, Mord, Raub, Brandstiftung oder einem der in den §§ 312, 313, 315, 322, 323, 324 des Strafgesetzbuchs oder in dem § 5 des Rücksatzes vom 9. Juni 1884 vorgesehenen Verbrechen erfolgt ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 139.

Wer durch Androhung eines Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und, wenn die Androhung mit Hochverrat, Mord, Raub, Brandstiftung oder einem der in den §§ 312, 313, 315, 322, 323, 324 des Strafgesetzbuchs oder in dem § 5 des Rücksatzes vom 9. Juni 1884 vorgesehenen Verbrechen erfolgt ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 140.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise der schlesischen Klasse der Bedürftigkeit zu Gewalttätigkeiten gegenmänner öffentlich anreibt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 141.

Wer auf die in § 110 beschriebene Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung aufgerufen ist, gleich dem Aufsteller zu bestimmen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Verlust bestimmt.

§ 142.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 143.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 144.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 145.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 146.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 147.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 148.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 149.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 150.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 151.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 152.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 153.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 154.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 155.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 156.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 157.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 158.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 159.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 160.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 161.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 162.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 163.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 164.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 165.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 166.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 167.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 168.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 169.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 170.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 171.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 172.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 173.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 174.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 175.

Wer öffentlich in beschimpfenden Reuezungen den Glauben an Gott oder das Christenthum angreift oder Gott lästert, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Konkurrenzinteressen innerhalb des Bundesgebietes bestreitet, oder mit Gefängnisstrafe bis zu 200 Jahren bestraft.

§ 176.

21 Tage

nur noch dauert der gänzliche Ausverkauf zu Tar- und Auktionspreisen.

Aussichten erregend

ist es, wenn man sich die Preise ansieht. B. B.:

1 Paar Herrenstiefel, welche wo anders immer 8 und 9 Mark a Paar kosten, im Ausverkaufe nur 3 und 4 Mark.

Kammgarn-Anzüge, sonst überall 30 und 40 Mark, im Ausverkaufe 15, 16, 17, 18 und 19 Mark.

Normalhemden und Unterhosen, sonst überall zu 2 und 3 Mark a Stück, jetzt im Ausverkaufe a St. 1 Mt. u. 1 Mt. 50 Pf.

Echt englische Isländer Jacken a St. 3 Mt. 50 Pf.

Blane Flanellhemden für Herren a St. 4 Mt.

und so gehen die Preise weiter für alle übrigen Sachen. Deshalb mache ein Jeder einen Versuch, denn die Sachen sollen bis auf das letzte Stück verkauft werden, damit keine Kosten für Einpacken und Transport mehr entstehen.

Ferner sollen spottbillig verkauft werden: Die ganze Ladeneinrichtung mit vier Patentbrenner-Glühlampen.

Waarenhaus
für
Gelegenheits-Käufe
Marktstraße 25

Unter Nr. 28
verkaufe eine seine 5 Pf. Zigarre.
E. H. Bredshorn, Neuestr.

Billig zu verkaufen
50 Stück Stühle, 10 Tische,
1 großer Stammtisch, 1 Schenk-
schränk, 1 Kohlenföre-Bier-
Apparat, 1 Glasschrank, 1 An-
richte (antik), viele Bier-, Wein-
und Schnapsgläser, 50 eiserne
Gartenstühle, 5 eiserne Tische,
sowie viele andere Sachen.

Heinr. Heeren,
Neuende.

Wulf & Francksen



Ausstellung fert. Betten.

Garnierte und ungarnierte
Damen- und Kinder-Hüte,

Bänder, Blumen, Federn, Morgenhauben, Spangen,
Garnirkosse, Brautkränze und Brautschleier etc.

empfiehlt in großer Auswahl zu billigen Preisen.

H. Lüschen, Bismarckstr. 14a.

Strohhüte zum Waschen und Pressen, sowie Federn zum Reinigen nehme entgegen.



Großes Auswahl in fert. Herren-
u. Knaben-Garderoben. Spezial-
Geschäft von Franz Jatzbeutz,
Schneiderm., Markt- u. Kieferstr. Ede.

Da ich als Fachmann jedes Stück
genau auf Sitz, Arbeit und Qualität
prüfe, so bin ich in der Lage,
jeden Kunden am besten und
billigsten bedienen zu können.

Empfiehlt mein großes Lager in
den modernsten Stoffen, als:
Buckskins, Cheviots und Kammgarne,
deutschess und englisches Fabrikat.

Herstellung tadellos eleganter
Garderobe nach Maß. Billigste
Preise. Spezial-Geschäft von
Franz Jatzbeutz, Schneiderm.,
Markt- und Kieferstr. Ede.

Konfirmations-Gratulations-Karten.

Gratulations-Karten zu allen Gelegenheiten von 5 Pfennig bis
6 Mark empfiehlt

G. O. Traugott, Tonndeich.

Konsummarken werden in Zahlung genommen.

Bettwaren!

	m. Pf.	W. M.
82 Federnessel, grau-rosa-roth	0,50	Gut gereinigte graue Federn
82 Körber-Insel, grau-roth gefir.	0,70	0,75
82 Bettdeckl, grau-roth gefir.	0,90	" hellgrau Feder
82 Bettatlas, blau-roth gefir.	1,00	" " halbdauen
82 Bettatlas, rosa-roth gefir.	1,25	" " übergr. Rupffed.
82 Doppelkörper, rosa-roth gefir.	1,30	" " halbwitze "
82 Daunenkörper, glatt-roth	1,00	" " weiße Rupffedern
82 Fläumenkörper, glatt-roth	1,25	Qualität G weiße Halbdauen
82 Fläumenbrell, glatt-roth	1,75	H weiße Halbdauen
82 Fläumenbrell, glatt-rosa	1,80	M weiße Daunen

Wir legen den größten Wert auf
gute, haltbare Ware und können
für obige Qualitäten die volle
Garantie übernehmen.

Oben angeführte Qualitäten sind
auch in 140 und 160 cm breit am
Lager.

Janssen & Carls,
Bismarckstraße.

Bettfedern!

	m. Pf.	W. M.
" " graue Federn	0,75	
" " hellgrau Feder	1,00	
" " halbdauen	1,40	
" " übergr. Rupffed.	1,75	
" " halbwitze "	1,90	
" " weiße Rupffedern	2,50	
Qualität G weiße Halbdauen	3,00	
H weiße Halbdauen	3,50	
M weiße Daunen	5,25	

Wir machen darauf aufmerksam,
dass von anderer Seite so niedrige
Preise bisher nicht gestellt sind.

Von ganz besonderer
Zuliefer, namentlich der besseren
Qualitäten, möge ein Jeder sich
überzeugen.

Janssen & Carls,
Bismarckstraße.

Umzugs halber
grosser Ausverkauf

von
emailliertem Geschirr
sowie von
Porzellan und Steinzeug
zu und unter Einkaufspreisen.

Heinr. Heeren,
Schaar und Neuende.

**Beste Cervelatwurst
und Plockwurst**
5 Pfund 4 Mark,
geräuch. durchw. Banchspeck,
geräncherte Mettwurst
5 Pfund 3 Mark,

Roth-, Leber- und Sülzenwurst
5 Pf. 1 Mk. 50 Pf.
empfiehlt

E. Langer, Neuestraße 10.

Zu vermieten

auf sofort oder später der in meinem
Hause, Werststraße 14, belegene

Laden

(links) nebst Wohnung.
Johann Focken,
Wilhelmshaven.

Biere

aus der Dampfbierbrauerei von Th.
Feldkötter in Neer.

Lagerbier, helles Bier nach Villener
Art, dunkles bayrisch Gebräu
in Fässern und Flaschen.

Eigarren in allen Preislagen, von
2 Mark bis 15 Mark
per 100 Stück.

Joh. Fangmann,
Bismarckstraße 59

Elektrische

Slingel-Leitungen
werden prompt und billig angelegt.

J. Niemeyer,
Bismarckstraße.

Größtes und billigstes
Lager fertiger Särge

empf. dkt
J. Freudenthal, Neubremen.

Ein sauberes Dienstmädchen
zum 1. Mai gegen hohe Lohn gesucht.
Gute Zeugnisse erforderlich.
Frau S. H. Meyer, Wilhelmshaven.

Feine Wäsche

wird sauber und billig geplättet.
Adèle Otto, Tonndeich 30.

Reparaturen

an Uhren usw.

werden in meiner Werkstatt unter
Garantie für guten Gang billigst
ausgeführt.

J. Niemeyer,
Bismarckstraße.

Flüssige Aufbürstfarben.

Verblieben Kleider- u. Möbelstoffe
lassen sich durch einfaches Überbüren
auf das Schönste wieder herstellen. In
allen Farben, in Originalflaschen mit der
Fabrikmarke: ein Schiff. In Flaschen
a 25 u. 50 Pf. in Wilhelmshaven in den
Drogenhandlungen von W. Wachsmuth
und Rich. Lehmann.

Wulf & Francksen



Ausstellung fert. Betten.

Einschlafige Betten

Nr. 8

aus grün-roth gestreiftem
Körper mit 16 Pfund
Federn.

Oberbett 7,-
Unterbett 7,-
2 Kissen 5,-

Mt. 19,-

Zweischläfig Mt. 23,50

Einschlafige Betten

Nr. 10

aus roth-bunt gestreiftem
Atlas mit 16 Pfund
Federn.

Oberbett 10,25
Unterbett 10,25
2 Kissen 7,-

Mt. 27,50

Zweischläfig Mt. 31,-

Einschlafige Betten

Nr. 10 b

aus roth-bunt gestreiftem
Atlas mit 16 Pfund
Federn.

Oberbett 13,50
Unterbett 13,50
2 Kissen 9,-

Mt. 36,-

Zweischläfig Mt. 40,50

Einschlafige Betten

Nr. 11

aus rothem oder roth-
rosa Atlas mit 16 Pfund
Halbdauen.

Oberbett 17,50
Unterbett 17,50
2 Kissen 10,-

Mt. 45,-

Zweischläfig Mt. 50,50

Einschlafige Betten

Nr. 12

Oberbett aus rothem
Daunenkörper, Unterbett
aus rothem Atlas mit 16
Pfund Daunen u. Federn.

Oberbett 22,-
Unterbett 20,50
2 Kissen 12,-

Mt. 54,50

Zweischläfig Mt. 61,-